

Konzept zur Fortschreibung des Kapitels Windenergie im Regionalplan Donau-Iller

Stand 10. Oktober 2011

Rechtliche Grundlage

Nach dem jüngst novellierten „Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung der Region Donau-Iller“ (die Novellierung trat am 21. September 2011 in Kraft) müssen im Regionalplan der Region Donau-Iller „Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen als Vorranggebiete und die übrigen Gebiete der Region als Ausschlussgebiete, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht zulässig sind, festgelegt werden“ (Artikel 19, Abs. 3).

Hinweis: Abweichende Vorgaben in den Landesplanungsgesetzen der Länder sind aufgrund dieser Regelung im Staatsvertrag nicht für die Region Donau-Iller einschlägig. Auch die derzeit in Baden-Württemberg diskutierte Aufhebung der Teilregionalpläne Wind über eine Novellierung des Landesplanungsgesetzes würde in der Region Donau-Iller keine Anwendung finden.

Verfahrensschritte zur Fortschreibung des Kapitels Windenergie im Regionalplan

Die Geschäftsstelle des Regionalverbandes hat alle Kommunen mit Schreiben vom 15. Juli 2011 gebeten, landschaftlich vorgeprägte Gebiete, welche sich besonders für eine Windenergienutzung eignen, insbesondere in den Bereichen mit mittlerem Windpotential zu nennen. Durch das Anschreiben wurden die Kommunen frühzeitig über das Ansinnen des Regionalverbandes im Bereich Windenergie informiert. Weiter sollen in den Planungen des Verbandes zum ersten Mal auch positive Standortkriterien Berücksichtigung finden. Diese Vorgehensweise ermöglicht zudem, frühzeitig lokale Aspekte aufzunehmen und die Vorstellungen der Kommunen in der Planung stärker zu berücksichtigen. Bisher haben gut ein Drittel der Kommunen ihre lokalen Vorstellungen zum zukünftigen Ausbau der Windenergienutzung der Geschäftsstelle des Regionalverbandes gemeldet. Diese Aspekte konnten nicht umfänglich, aber zu einem großen Teil in das vorliegende Konzept aufgenommen werden.

Für die Fortschreibung des Regionalplanes ist zukünftig ein einstufiges Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange vorgesehen. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie und den gleichzeitigen Ausschluss der übrigen Flächen der Region hat direkte Auswirkungen auf die Träger der Bauleitplanung und die Bürger. Um Akzeptanz für die Planung zu schaffen ist es erforderlich, die Kommunen sowie die Bürger vor Ort frühzeitig zu informieren und an den Planungen zu beteiligen. Deshalb wird das vorliegende Konzept zuerst **vorab in eine informelle Anhörung** bei den zuständigen Ministerien, Fachbehörden, Verbänden und Gebietskörperschaften gegeben. Durch eine Veröffentlichung im Internet soll zudem der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben werden, sich über die Planungen zu informieren. Für die informelle Anhörungsrunde sind mindestens 3 Monate vorzusehen, damit allen ausreichend Zeit gegeben wird, die benötigten Abstimmungsprozesse

durchzuführen. Danach wird die Verbandsverwaltung die eingegangenen Anregungen prüfen und dem Planungsausschuss Bericht erstatten. Anschließend ist das weitere Vorgehen in den Gremien des Verbandes festzulegen.

Nach Abschluss der informellen Anhörung und Einarbeitung der eingegangenen Anregungen soll das offizielle Anhörungsverfahren zur Fortschreibung des Kapitels Windenergie im Rahmen der Gesamtfortschreibung oder vorab als Teilfortschreibung erfolgen. Als Ergebnis dieser zweiten Anhörungsrunde ergeben sich die endgültigen Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen sowie die Ausschlussgebiete, in denen die Errichtung regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht zulässig ist. Das eigentliche Anhörungsverfahren könnte bereits Mitte des Jahres 2012 beginnen, so dass gegen Ende des Jahres 2012 / Anfang 2013 ein Satzungsbeschluss für die Fortschreibung erfolgen könnte.

In Einzelfällen könnte bei Bedarf auf unkritischen Flächen zukünftiger Vorranggebiete bereits vorab ein Baugenehmigungsverfahren eingeleitet werden. Dies wäre jedoch im Einzelfall mit den Höheren Raumordnungsbehörden und den Genehmigungsbehörden abzustimmen.

Grundsätze zum planerischen Vorgehen

In der Region Donau-Iller soll nach Beschluss des Planungsausschusses vom 24.05.2011 der Windenergie „mehr Raum“ gegeben werden. Dies entspricht den Zielen des Bundes zur Energiewende sowie den Plänen und Programmen auf Länderebene in Bayern und Baden-Württemberg. Diese stehen zukünftig einen deutlichen Ausbau der Nutzung Regenerativer Energien, insbesondere auch der Windenergie vor.

Bereits heute werden in der Region Donau-Iller ca. 26% des Stromverbrauches aus erneuerbaren Energien gedeckt. Dieser Anteil liegt leicht über dem durchschnittlichen Anteil in Freistaat Bayern von ca. 25%, sowie deutlich über den Anteilen im Bundesgebiet von 16% und im Land Baden-Württemberg von 13% (vgl. Grundlagen zur Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Donau-Iller, Nutzung Erneuerbarer Energien in der Region, März 2011). Die Windenergie hat heute einen Anteil von 4% an der Erzeugung von Strom aus regenerativen Energien in der Region. Dieser Anteil soll mit der Ausweisung weiterer Vorranggebiete im Regionalplan ausgebaut werden. Hierfür werden deutliche Eingriffe in Teillandschaften der Region nicht zu vermeiden sein.

Der Ausbau der Nutzung der Windenergie soll so weit wie möglich raumverträglich erfolgen. Deshalb ist das Ziel der Fortschreibung des Teilkapitels Windenergie, Vorranggebiete für die Windenergie an dezentralen Standorten zu konzentrieren. Dies bedeutet, dass unter Berücksichtigung einer „Lastenverteilung“ auf die Regionsteile an geeigneten Standorten der Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in Windparks von 3 bis ca. 20 Anlagen konzentriert werden sollen. Auf Standorte für Einzelanlagen und ggf. nur zwei Anlagen soll bei ausreichender Festlegung von Vorranggebieten für Windparks verzichtet werden.

Einige Teillandschaften weisen in der näheren Umgebung von wenigen Kilometern teilweise zahlreiche potentielle Gebiete für die Windenergienutzung auf. Um eine Überlastung dieser Teillandschaften in der Region zu vermeiden, soll insbesondere in bereits baulich

vorgeprägten Gebieten eine Konzentration in Form größerer Windparks angestrebt werden. Dieses Vorgehen ist im Einzelfall gesondert zu prüfen und zu begründen.

Geeignete und nicht geeignete Gebiete auf Grund der Windhöflichkeit und Festlegung einer Referenzanlage

Als Grundlage für die Fortschreibung des Kapitels Windenergie im Regionalplan sollen die Windhöflichkeitsdaten des TÜV SÜD für 140 m über Grund verwendet werden. Diese Höhe berücksichtigt die Turbulenzen der Luftströmungen über Waldgebieten und ist deshalb wegen der bewegten Topographie der Region Donau-Iller den Daten für 100 m über Grund vorzuziehen. Dies wurde auf einer Veranstaltung des Regionalverbandes mit 73 Windmüllern und Windkraftprojektierern aus der Region sowie dem TÜV SÜD am 13.07.2011 in Neu-Ulm bestätigt.

Nach Erkenntnissen der Arbeitsgruppe „Windatlas Baden-Württemberg“ ist von einem sinnvollen Betrieb (ab diesem Wert könnte ein wirtschaftlicher Betrieb einer Anlage möglich sein) ab einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von ca. 5,3 m/s in 100m über Grund für heutige Anlagen mit ca. 140 bis 160 m Nabenhöhe auszugehen. Dies entspricht einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von ca. 5,6 m/s bei 140 m über Grund. Nach einer Empfehlung des Landes Baden-Württemberg sind alle Flächen ab der Windhöflichkeitsklasse 5,5 m/s in 100 m, bzw. 5,75 m/s in 140 m über Grund als potentielle Vorranggebiete zu werten.

Für den Bereich Donau-Iller ergibt sich aus dem Windatlas des TÜV SÜD, dass auf großen Flächenanteilen Windgeschwindigkeiten von 5,75 m/s in 140m Höhe und darüber zu erwarten sind. An Standorten mit komplexerer Gliederung finden sich auch wiederholt Werte von 6,0 m/s und mehr. Weiträumig sind eher Werte von 5,25 bis 5,75 m/s und weniger zu erkennen.

Für einen Betrieb von heutigen Windenergieanlagen geeignet sind demnach alle Flächen ab 5,75 m/s in 140 m über Grund einzustufen. Diese Flächen umfassen auch alle Bereiche, in denen 5,5 m/s in nur 100 m über Grund zu erwarten sind. Alle Flächen der Region mit diesen Windhöflichkeitswerten wurden deshalb einer Bewertung unterzogen.

Darüber hinaus könnten ggf. auch Flächen mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 5,5 bis 5,75 m/s in 140 m über Grund geeignet sein, da alle Werte eine Ungenauigkeit von ca. 0,2 m/s aufweisen. Eine grundlegende Eignung kann jedoch in diesem Fall nicht unterstellt werden, deshalb werden diese Flächen nur bei Vorliegen einer deutlichen Vorprägung der Landschaft (anthropogene technische Überprägung) zusätzlich berücksichtigt. Um solche vorgeprägten Landschaften zu ermitteln, wurden die Kommunen bereits während der Ausarbeitung des Konzeptes hierzu angefragt (vgl. positiven Standortkriterien).

Auch auf Flächen mit Werten ab 5,75 m/s in 140 m über Grund kann laut Aussage des TÜV SÜD kein grundsätzlich wirtschaftlicher Betrieb einer Windenergieanlage vorausgesetzt werden. Einer Windmessung über mehrere Monate, insbesondere in und an Waldgebieten

von ca. einem Jahr in Nabenhöhe der zukünftigen Anlage, wird weiterhin dringend angeraten.

Als Referenzanlage für die Planungen in der Region wurde eine Anlage mit einer Nabenhöhe von 140 bis 160 m und eine Gesamthöhe von 210 m definiert. Dieser Anlagentyp mit ca. 2,5 bis 3,5 MW (Megawatt) Leistung wird in den kommenden Jahren eine typische Windenergieanlage für das Binnenland darstellen. Eine Anlagenhöhe von 200 m oder darüber ist insbesondere in und an Waldgebieten notwendig, um Verwirbelungen Rechnung zu tragen.

Absolute Ausschlusskriterien für raumbedeutsame Windkraftanlagen

Für die Definition der absoluten Ausschlusskriterien für raumbedeutsame Windenergieanlagen liegen folgende Empfehlungen und Hinweise der Länder Baden-Württemberg und des Freistaates Bayern vor:

Baden-Württemberg:

- Wirtschaftsministerium Baden Württemberg vom Oktober 2003, Hinweise für die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen mit regionsweiter außergebietlicher Ausschlusswirkung (Grundlage für die 4. Teilfortschreibung).
- Wirtschaftsministerium und Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg vom November 2010, Anforderungen an den Ausbau der Windenergie (7-Punkte).

Bayern:

- Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 31.01.2011, Abstandsempfehlungen bei der Festlegung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten für Windkraftanlagen durch die Träger der Regionalplanung.
- Bayerische Landesanstalt für Umwelt vom Februar 2006, Schalltechnische Planungshinweise für Windparks.

Teilweise liegen somit unterschiedliche Abstandsempfehlungen, beispielsweise Abstandsempfehlungen von raumbedeutsamen Windenergieanlagen zu Siedlungstypen, vor. Dem vorliegenden Konzept wurde in diesem Fall die größere Abstandsempfehlung zu Grunde gelegt, um beiden Empfehlungen gerecht zu werden.

Den **Kriterienkatalog der absoluten Ausschlusskriterien** für raumbedeutsame Windenergieanlagen finden Sie in **Anlage 1**.

Weitere Konflikte und positive Standortkriterien

Zahlreiche weitere Konflikte mit einer Nutzung als Standort raumbedeutsamer Windkraftanlagen wurden erhoben und einer Einzelfallprüfung unterzogen. Hierin enthalten sind

auch fachliche Konflikte, welche im Einzelfall im Rahmen der Anhörung noch zu einem absoluten Ausschluss führen können. Dies trifft insbesondere die Bereiche Flugsicherheit, militärische Radarbereiche und herausragende, regionalbedeutsame Kulturdenkmale. Diese Konflikte sind in den Erläuterungen zu den potentiell geeigneten Gebieten einzeln aufgeführt.

Neben der Planung von Flächen auf Grundlage der Eignung (entsprechende Windhöflichkeit), von Ausschlusskriterien und weiteren Konflikten sollen auch positive Standortkriterien Berücksichtigung finden. Diese liegen vor, wenn Landschaften eine deutliche anthropogene, technisierte Vorprägung, beispielsweise durch Autobahnen, gewerbliche oder militärische Konversionen, Hochspannungsfreileitungen, bereits bestehenden Windenergieanlagen und andere Sondernutzungen aufweisen. Auch bereits absehbare Planungen fanden hier Berücksichtigung. Diese positiven Standortkriterien sprechen zusätzlich für eine Nutzung als Standort für raumbedeutsame Windenergieanlagen im näheren Umfeld. Positive Standortkriterien sind maßgeblich auf Informationen der Kommunen zurück zu führen. Somit konnten auch lokale Aspekte zusätzlich Berücksichtigung finden.




Den Kriterienkatalog der weiteren Konflikte finden Sie in **Anlage 2**.

Übernahme der Vorranggebiete aus der 4. Teilfortschreibung

Die 4. Teilfortschreibung „Nutzung der Windkraft“ des Regionalplans wurde durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie am 24. November 2009 sowie durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg am 18. November 2009 für verbindlich erklärt und trat am 19. Dezember 2009 in Kraft. Die darin enthaltenen fünf Vorranggebiete werden auch bei einer Fortschreibung des Regionalplanes weiterhin als Vorranggebiete festgelegt.

Ergebnis: Potentiell geeignete Gebiete

Als Ergebnis der Einzelfallprüfung wurden alle potentiell geeigneten Gebiete in folgende Kategorien eingeteilt und farblich auf den Karten dargestellt:

	Kategorie 1	Potentiell geeignete Gebiete ohne bekannte Konflikte, welche als Vorranggebiet für raumbedeutsame Windenergieanlagen vorgeschlagen werden sowie übernommene Vorranggebiete aus der 4. Teilfortschreibung
	Kategorie 2	Potentiell geeignete Gebiete mit bekannten Konflikten, welche jedoch nach einer Einzelabwägung als Vorranggebiet für raumbedeutsame Windenergieanlagen vorgeschlagen werden.
	Kategorie 3	Potentiell geeignete Gebiete mit erheblichen Konflikten, welche nach der Einzelabwägung eine Festlegung als Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windenergieanlagen rechtfertigen.

In einigen Kommunen der Region kommt es auf Grund hoher Windhöffigkeiten nach Daten des TÜV SÜD zu einer starken Häufung von „Potentiell geeigneten Gebieten mit bekannten Konflikten, welche jedoch nach einer Einzelabwägung als Vorranggebiet für raumbedeut-same Windenergieanlagen vorgeschlagen werden“ (Kategorie 2). Hiervon betroffen sind insbesondere die Folgenden:

- Stadt Ehingen
- Gemeinde Unterstadion
- Gemeinde Uttenweiler
- Gemeinden Altenstadt, Kellmünz und Pless
- Stadt Babenhausen
- Gemeinde Kirchhaslach

Eine Festlegung all dieser Flächen in den dargestellten Umfängen der Kategorie 2 als Vor-ranggebiet für die Windenergie im Regionalplan könnte diese Landschaften „überfordern“. Eine derart starke Überprägung mit Windenergieanlagen in verschiedene Himmelsrichtun-gen würde zu massiven Änderungen des gesamten Landschaftsbildes und zu einer Bedrängungswirkung auf einzelne Ortschaften führen. Im Laufe der weiteren Planungen sollte deshalb auf Grundlage der Erkenntnisse aus der informellen Anhörungsrunde ggf. eine Konzentration erfolgen.

Regionalverband Donau-Iller
Schwambergerstraße 35
89073 Ulm

Tel. 0731-17608-0
Fax. 0731-17608-33
sekretariat@rvdi.de
www.rvdi.de

Anlage 1

Kriterienkatalog: Absolute Ausschlusskriterien für raumbedeutsame Windenergieanlagen

Kriterium	Vorsorgeabstand	Begründung	Datengrundlage
Siedlungsflächen			
Wohnbauflächen (bestehend sowie genehmigte Planungen) – nicht weiter differenziert	800 m	„Schalltechnische Planungshinweise für Windparks“ (LfU 2006), bestätigt durch Schreiben des StMWIVT an die Regionalen Planungsverbände v. 31.01.2011	BW: AROK-Daten BY: ROK-Daten
Gemischte Bauflächen, Kern- und Dorfgebiete (bestehend sowie genehmigte Planungen)	500 m	s.o.	BW: AROK-Daten BY: ROK-Daten Beide: ATKIS
Siedlungssplitter und Einzelgehöfte	500 m	s.o.	ATKIS-Basis DLM
Industrie und Gewerbe (bestehend sowie genehmigte Planungen)	300 m	s.o.	BW: AROK-Daten BY: ROK-Daten ATKIS Basis-DLM
Sondergebiete und Gebiete für Gemeinbedarf (bestehend sowie genehmigte Planungen)	300 m bzw. Einzelfallprüfung	s.o.	BW: AROK-Daten BY: FNP Daten
Kur-, Krankenhaus, Pflegeanstalten (bestehend sowie genehmigte Planungen)	1000 m	s.o.	BW: AROK_Daten BY: ROK-Daten ATKIS Basis-DLM
Freizeit und Siedlungsgrün			
Freizeit- und Erholungsgebiete für längeren Aufenthalt	800 m	Analog zu „Schalltechnische Planungshinweise für Windparks“ (LfU 2006), bestätigt durch Schreiben des StMWIVT an die Regionalen Planungsverbände v. 31.01.2011	BW: AROK-Daten BY: ROK-Daten Beide: ATKIS Basis-DLM
Grünanlagen und Friedhöfe	500 m	s.o.	BW: AROK-Daten BY: ROK-Daten ATKIS Basis-DLM
Siedlung für Erholung und Fremdenverkehr	800 m	s.o.	BW: AROK-Daten BY: ROK-Daten
Infrastruktureinrichtungen			
Bundesautobahnen	150 m	4. Teilfortschreibung Regionalplan Donau-Iller „Nutzung der Windkraft“; anzunehmende Mindesthöhe moderner Windkraftanlagen (Kipphöhe)	BW: AROK-Daten BY: ROK-Daten
Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen	150 m	4. Teilfortschreibung Regionalplan Donau-Iller „Nutzung der Windkraft“; anzunehmende Mindesthöhe moderner Windkraftanlagen (Kipphöhe)	BW: AROK-Daten BY: ROK-Daten

Kriterienkatalog: Absolute Ausschlusskriterien für raumbedeutsame Windenergieanlagen

Kriterium	Vorsorgeabstand	Begründung	Datengrundlage
Bahnlinien	150 m	4. Teilfortschreibung Regionalplan Donau-Iller „Nutzung der Windkraft“; anzunehmende Mindesthöhe moderner Windkraftanlagen (Kipphöhe)	BW: AROK-Daten BY: ROK-Daten
Flughäfen (nach § 38 LuftVZO):	Bauschutzbereich, Hindernisbegrenzungsflächen	§12 LuftVG; Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb (BmVBS)	§ 12 LuftVG
Flugplätze (Verkehrslandeplätze u. Sonderlandeplätze, Segelfluggelände)	Veröffentlichte Platzrunde (inkl. Vorsorgeabstand 450 m zum Queranflug, 800 m Direktanflug);	Abstandsleitlinien Windkraftanlagen zur Platzrunde (Deutsche Flugsicherung)	AIP VFR Grundwerk
Kabelfreileitungen (ab 110 kv)	100 m	4. Teilfortschreibung Regionalplan Donau-Iller „Nutzung der Windkraft“:	BW: ATKIS-Daten BY ATKIS-Daten
DWD-Wetterradar	5000 m	§ 35 (3) Nr. 8 BauGB	Richtlinien für die Abstände zwischen WEA und Wetterradar nach World Meteorological Organization (WMO): „15th Session of the Commission for Instruments and Methods of Observations (CIMO)“; Angaben des DWD
Anlagen der zivilen Luftsicherung (Flugnavigationsanlagen)	1000 m; 3000 m; 10000 m (Schutzbereiche der jeweiligen Anlage)	Sicherheit des Luftverkehrs	Deutsche Flugsicherung (DFS)
Schutzbereiche um militärische Flugsicherungseinrichtungen	Zone I um Flugsicherungsanlage Laupheim	Sicherheit des Luftverkehrs	Angaben der Wehrbereichsverwaltung Süd
Rohstoffsicherung			
Sicherung von Rohstoffvorkommen (VR)	30 m	-	3. Teilfortschreibung Regionalplan Donau-Iller „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“
Naturschutz			
Vogelschutzgebiete der EU (NATURA 2000 SPA-Gebiete)	1000 m	§ 33 BNatSchG bzw. Ländergesetzgebung; 4. Teilfortschreibung Regionalplan Donau-Iller „Nutzung der Windkraft“	BW: LUBW BY: LfU
Bestehende Naturschutzgebiete	200 m	§ 23 BNatSchG	BW: LUBW BY: LfU
Gesetzlich geschützte Biotop	20 m	§ 30 BNatSchG sowie § 30a LWaldG (BW) und zusätzlich eingeschlossene Biotop gemäß Naturschutzgesetzen der Länder; 4. Teilfortschreibung Regionalplan Donau-Iller „Nutzung der Windkraft“ - Aktualisierung –	BW: LUBW BY: LfU

Kriterienkatalog: Absolute Ausschlusskriterien für raumbedeutsame Windenergieanlagen

Kriterium	Vorsorgeabstand	Begründung	Datengrundlage
Rechtlich gesicherte Kernzonen von Biosphärengebieten (hier: Biosphärenreservat Schwäbische Alb)	-	§ 25 BNatSchG	BW: LUBW
Flächenhafte Naturdenkmäler	-	§28 BNatSchG	BW: LUBW BY: LfU
Geschützte Landschaftsbestandteile (Bayern)	-	§29 BNatSchG	BW: LUBW BY: LfU
(Grund-)Wasserschutz			
Wasserschutzzonen I & II	-	§ 7 VwV-WSG BW (außer Kraft, Verwaltungspraxis)	BW: LUBW BY: LfU
Gewässer 1. Ordnung	150 m	4. Teilfortschreibung Regionalplan Donau-Iller „Nutzung der Windkraft“	BW: LUBW BY: LfU
Übrige Fließgewässer	20 m	4. Teilfortschreibung Regionalplan Donau-Iller „Nutzung der Windkraft“ - Aktualisierung -	BW: LUBW BY: LfU
Stillgewässer	20 m	4. Teilfortschreibung Regionalplan Donau-Iller „Nutzung der Windkraft“ - Aktualisierung -	BW: LUBW BY: LfU
Wald			
Bannwälder / Naturwaldreservate	200 m	§ 32 LaWaldG (BW) / Art. 12a BayWaldG (BY); 4. Teilfortschreibung Regionalplan Donau-Iller „Nutzung der Windkraft“	BW: LUBW BY: Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF)
Schonwälder	200 m	§ 32 LaWaldG (BW); 4. Teilfortschreibung Regionalplan Donau-Iller „Nutzung der Windkraft“	BW: LUBW

Anlage 2

Kriterienkatalog: Weitere Konflikte

Kriterium	Erläuterung (sofern erforderlich)	Begründung	Datengrundlage
Infrastruktur			
Heeresflugplatz Laupheim, Anflugsektoren, Hindernisbegrenzungsflächen	Einzelfallprüfung	§ 17 LuftVG	RP Tübingen
Militärischer Richtfunk	Einzelfallprüfung	§ 35 (3) Nr. 8 BauGB	RP Tübingen
Schutzbereiche um militärische Flugsicherungseinrichtung	Einzelfallprüfung Heeresflugplatz Laupheim: Zone II, Zone III; Fliegerhorst Lechfeld: Zone III	Sicherheit des Luftverkehrs	Angaben der Wehrbereichsverwaltung Süd; Angaben der Deutschen Flugsicherung (DFS)
Militärische Nachttiefflugstrecken 9260 m (5 NM) beiderseits Streckenmittellinie; 304,8 m (1000 Fuß) Mindesthöhe über dem höchsten Hindernis	- sofern zulässige Anlagengesamthöhe von > 150 m nicht möglich wird Ablehnung empfohlen - sofern zulässige Anlagengesamthöhe von > 150 m möglich aber > 210 m nicht möglich: Einzelfallprüfung 9260 m (5 NM) beiderseits Streckenmittellinie; 304,8 m (1000 Fuß) Mindesthöhe über dem höchsten Hindernis	Bauhöhenbeschränkung	Militärisches Luftfahrthandbuch Deutschland (2011), ENR 3.5 „Andere Strecken – Other Routes“
DWD Wetterradar	Einzelfallprüfung 5000-15000 m Radius um DWD-Wetterradar (Bauhöhenbeschränkung)	Bauhöhenbeschränkung § 35 (3) Nr. 8 BauGB	Angaben des DWD (s.o.)
Hochwasserschutz			
Überschwemmungsgebiete	Einzelfallprüfung	§ 78 Wasserhaushaltsgesetz – WHG (Bund)	BW: LUBW BY: WWA
Naturschutz			
Biotopverbund Donau-Iller	Schwerpunktraum Stufe I: Ablehnung empfohlen Schwerpunktraum Stufe II: Einzelfallprüfung; Abgegrenzte naturschutzfachlich hochwertige Schwerpunkträume des Naturschutzes (inkl. dazugehöriger Verbundräume). Schwerpunkträume Stufe I berücksichtigen u.a. vorrangig große und höchstwertige Kernflächen des Biotopverbunds sowie deren Verbund; Schwerpunkträume der Stufe II berücksichtigen verstärkt Aussagen aus bestehenden übergeordneten Fachplanungen. Der Biotopverbund dient der nachhaltigen Sicherung des Bestands heimischer Tier- und Pflanzenarten sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Der Verbund ist [...] rechtlich zu sichern, um einen Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. Die Schwerpunkträume Stufe I stellen potentielle Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans dar	§ 21 BNatSchG bzw. Ländergesetzgebung	Schwerpunkträume des Biotopverbunds Donau-Iller (2011)

Kriterienkatalog: Weitere Konflikte

Kriterium	Erläuterung (sofern erforderlich)	Begründung	Datengrundlage
Landschaftsschutzgebiete	Einzelfallprüfung	§ 26 BNatSchG. bzw. Ländergesetzgebung	BW: LUBW BY: LfU
FFH-Gebiete	Einzelfallprüfung	§ 33 BNatSchG bzw. Ländergesetzgebung; Richtlinie 92/43/EWG	BW: LUBW BY: LfU
Geplante Naturschutzgebiete	Einzelfallprüfung	Rücksichtnahmegebot	BW: RP Tübingen BY: Reg. v. Schw.
Biosphärenreservate (Pflegezone und restl. Biosphärengebiet)	Einzelfallprüfung	§ 26 BNatSchG bzw. Ländergesetzgebung	BW: LUBW
Regionalplan			
Regionale Grünzüge / Grünzäsuren	Einzelfallprüfung	Regionalplan Donau-Iller	Regionalplan Donau-Iller
Wald			
Waldfunktionskartierung	Einzelfallprüfung Bayern: Wasserschutzwald; Sichtschutzwald; regionaler Klimaschutzwald; Klimaschutz-, Immissionsschutz-, Lärmschutzwald (lokal); Erholungswald; Lebensraum, Landschaftsbild, Historisch wertvoller Waldbestand, Genressource Baden-Württemberg: Sonstiger Wasserschutzwald; Sichtschutzwald; Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen; Gesetzlicher Erholungswald, Erholungswald; Klimaschutzwald; Immissionsschutzwald; Bodenschutzwald	Bayern: Art. 5 BayWaldG Baden-Württemberg: § 8 LWaldG	BW: FVA BY: LWF
Denkmalschutz			
(Regionalbedeutsame) Kulturdenkmale	Einzelfallprüfung Informationen liegen noch nicht vollständig vor		BY: Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege BW: RP Tübingen
Sonstiges			
s. Einzelfallabwägung			

